

13.11.20**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Vk - In

zu **Punkt ...** der 997. Sitzung des Bundesrates am 27. November 2020

Gesetz zur Beschleunigung von Investitionen

A

1. Der **federführende Verkehrsausschuss** und
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

2. Der **federführende Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner, die nachfolgende **E n t s c h l i e ß u n g** zu fassen:
 - a) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Vorschriften zur vorzeitigen Besitzeinweisung in den jeweiligen Fachgesetzen erneut zu prüfen und zeitnah in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren einer einheitlichen Regelung zuzuführen. Die Regelungen sollen dem Gedanken der Investitionsbeschleunigung Rechnung tragen und zugleich für Enteignungsbehörden und Sachverständige praktisch umsetzbar sein.

- b) Der Bundesrat hält es dabei insbesondere für erforderlich, dass den Enteignungsbehörden bei Maßnahmen ohne vorliegende enteignungsrechtliche Vorwirkung einheitliche und zugleich praktikable Bearbeitungsfristen eingeräumt werden.

Begründung:

Die vom Deutschen Bundestag beschlossenen Änderungen führen zu einem Auseinanderfallen der Rechtslage zur vorzeitigen Besitzeinweisung in den Fachgesetzen (§ 18f des Bundesfernstraßengesetzes, § 21 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und § 29a des Personenbeförderungsgesetzes). So sind beispielsweise im Allgemeinen Eisenbahngesetz für Unterhaltungsmaßnahmen keine Fristen für mündliche Verhandlung und Zustellung der Entscheidung mehr vorgesehen. Im Personenbeförderungsgesetz werden hingegen die kurzen Fristen für Besitzeinweisungsverfahren auf Unterhaltungsmaßnahmen übertragen. Dasselbe gilt für den kürzlich geänderten § 18f des Bundesfernstraßengesetzes.

Eine sachliche Begründung für das Auseinanderfallen der Regelungen zur vorzeitigen Besitzeinweisung für Unterhaltungsmaßnahmen ist nicht ersichtlich; die unterschiedlichen Vorgaben steigern die Rechtsunsicherheit.

Bei der Überprüfung ist darauf zu achten, dass die Fristen für die Enteignungsbehörden und Sachverständigen, insbesondere bei Maßnahmen ohne enteignungsrechtliche Vorwirkung, praktikabel bleiben.